

# Bescheid

## I. Spruch

1. Über Anzeige der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, festgestellt, dass in dem durch die in Spruchpunkt 1. des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.10.2014, KOA 4.200/14-026, genannten Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet „MUX B - Raum Kärnten und Osttirol“ durch die Aufnahme der von der ATV Privat TV GmbH & Co KG veranstalteten Programme „ATV HD“ und „ATV2“ sowie dem vom Schweizer Radio und Fernsehen veranstalteten Programm „SFR 1“ den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
2. Das mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 08.10.2014, KOA 4.200/14-026, genehmigte Programm bouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es beginnend **ab 21.10.2014** im Raum Kärnten und Osttirol nachfolgende, grundverschlüsselte Fernsehprogramme umfasst:
  - ORF Sport+ HD (Österreichischer Rundfunk)
  - ORF III HD (Österreichischer Rundfunk)
  - 3sat HD (3sat)
  - **ATV HD** (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
  - **ATV2** (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
  - **SFR 1** (Schweizer Radio und Fernsehen; aggregiert durch simpli services GmbH & Co KG)

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.10.2014 zeigte die Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG eine beabsichtigte Änderung des genehmigten Programmbouquets durch Aufnahme an.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Bestehende Programmebelegung**

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“), erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.08.2006 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.08.2016, erteilt. Das mit diesem Bescheid festgelegte Programmbouquet wurde zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 08.10.2014, KOA 4.200/14-026, geändert und umfasst derzeit die Fernsehprogramme „Puls4“ (ProSiebenSat.1Puls4 GmbH), „Servus TV“ mit Red Bull TV (Red Bull Media House GmbH) sowie die Programme „ORF Sport+“ und „ORF III“. Darüber hinaus werden im Raum Wien das Fernsehprogramm „Schau TV“ (BOHMANN Druck- und Verlag GmbH & Co KG) und das Hörfunkprogramm „Radio Maria“ (Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung) verbreitet. Im Raum Kärnten und Osttirol, wo im Übertragungsstandard DVB-T2 ausgestrahlt werden soll, wurde ausschließlich die Ausstrahlung der Programme „ORF Sport+ HD“, „ORF III HD“ und „3sat HD“ genehmigt.

### **2.2. Geplante Änderungen in der Programmebelegung**

Aufgrund einer im Zeitraum 04.09.2014 bis 05.10.2014 durchgeführten Ausschreibung der durch die Umstellung von DVB-T auf DVB-T2 frei werdenden Datenrate im Raum Kärnten und Osttirol hat sich die ATV Privat TV GmbH & Co KG für die grundverschlüsselte Verbreitung der Programme „ATV HD“ mit 4,8 Mbit/s sowie „ATV2“ mit 1,9 Mbit/s beworben. Weiters gab es eine Bewerbung der simpli services GmbH & Co KG als Programmaggregator für 1,7 Mbit/s, wobei geplant ist, das Programm „SFR1“ zugangskontrolliert in SD zu aggregieren. Entsprechende Verbreitungsvereinbarungen wurden abgeschlossen.

Es verbleibt noch eine freie Restbandbreite von 4,8 Mbit/s.

## **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der Komm Austria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Programmbouquetänderung**

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

*„(6) Änderungen bei der Programmebelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin*

entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;

5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
  6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
  7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;
  8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
  9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
  10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.
- Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Das Programmangebot des Multiplex-Betreibers auf MUX B enthält im Raum Kärnten derzeit folgende Programme:

- ORF Sport+ HD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF III HD (Österreichischer Rundfunk)
- 3sat HD (3sat)

Der Zulassungsbescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, enthält unter anderem folgende Auflagen:

Spruchpunkt 4.3.5.

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G hat die Auswahl der verbreiteten Fernsehprogramme, die über die Programme nach 4.3.1 und 4.3.3 hinausgehen, nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.“

Spruchpunkt 4.3.6.

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G ist in MUX B nach Maßgabe der Nachfrage von Rundfunkveranstaltern, der technischen Realisierbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit die Ausstrahlung von Programmen in einzelnen und/oder mehreren Bundesländern zu ermöglichen.“

Spruchpunkt 4.3.12.

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 8 und 10 PrTV-G sind Fernsehprogramme in MUX A unverschlüsselt und in einer frei zugänglichen Weise im Sinne des § 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG), BGBl. I Nr. 85/2001, auszustrahlen. Unbeschadet einer Verschlüsselung anderer Programme darf die Auffindbarkeit, die gleichwertige Darstellung und die Möglichkeit des unmittelbaren Einschaltens aller Programme und Zusatzdienste auch durch andere technische Maßnahmen nicht behindert werden.“

#### **4.2. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

Die Programme „ATV HD“, „ATV2“ und „SFR 1“ (unter Nutzung der simpli services GmbH & Co KG als Programmaggregator) sollen im Raum Kärnten und Osttirol ausgestrahlt werden. Es ist ausreichend Datenrate für die Aufnahme der drei Fernsehprogramme vorhanden und verbleibt noch ausreichend Datenrate für die mögliche Verbreitung weiterer Fernsehprogramme.

Mit dieser Änderung des Programm bouquets wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G sowie den zitierten Bescheidaufgaben entsprochen. Es ist ausreichend Datenrate für die Aufnahme der drei Fernsehprogramme vorhanden. Weitere Bewerber auf die freie Datenrate gab es nicht. Insoweit war seitens der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG auch kein Auswahlverfahren durchzuführen.

Seitens der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG wurde das Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I eingehalten.

Insbesondere wird mit der Aufnahme der zwei von der ATV Privat TV GmbH & Co KG veranstalteten Programme ein insgesamt meinungsvielfältigeres Angebot mit Österreichbezug auf der Multiplex-Plattform MUX B zur Verfügung gestellt werden.

Auch weiterhin wird auf der Multiplex-Plattform der überwiegende Teil der Datenrate für die Verbreitung von Programmen aufgewendet.

Zum Kostenmodell ist auszuführen, dass der Zulassungsbescheid nur das Transportmodell und das Pay-Modell kennt. Zwischenmodelle, wie das auf MUX D, E und F eingeführte Plattformmodell, sind dem Zulassungsbescheid fremd und können daher auch nicht eingeführt werden. Nachdem jedoch das aus dem Zulassungsbescheid bekannte, klassische Modell gewählt wurde, entspricht die Art des Refinanzierungsmodells auch weiterhin den Anforderungen des Zulassungsbescheides bzw. des AMD-G. Insoweit waren keine weiteren Auflagen vorzusehen.

Hinsichtlich der Frage der Grundverschlüsselung ist bereits im Zulassungsbescheid festgehalten, dass auf MUX B – im Gegensatz zu MUX A, wo eine Verschlüsselung gänzlich ausgeschlossen ist – die Möglichkeit der zugangskontrollierten Ausstrahlung von Programmen möglich sein soll. Mit der Grundverschlüsselung wird ein im Rahmen des Zulassungsbescheides für die Bedeckung MUX B grundsätzlich zulässiges Modell gewählt und sprechen daher keine rechtlichen Gründe gegen die Zulassung dieses Modells.

Schließlich wurde eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der ATV Privat TV GmbH & Co KG bzw. der simpli services GmbH & Co KG und der ORS comm GmbH & Co KG vorgelegt.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programm bouquets der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

#### **4.3. Programmbouquetfestlegung (Spruchpunkt 2.)**

Vor dem Hintergrund, dass mit der Ausstrahlung der Programme „ATV HD“, „ATV2“ und „SFR 1“ weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G

entsprochen wird, war das bewilligte Programmbouquets entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 21. Oktober 2014

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert an** office@ors.at